



Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

10773/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0122(NLE)**

**SCH-EVAL 83
FRONT 291
COMIX 383**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. Juli 2021
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	10115/21
--------------	----------

Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Österreich festgestellten Mängel
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Österreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 13. Juli 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2020 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2020 wurde in Bezug auf Österreich eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 1920 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus, aus der Schwachstellenbeurteilung und aus den nationalen Vor-Ort-Evaluierungen in einem nationalen Qualitätskontrollmechanismus sowie die Einbeziehung des Schengener Informationssystems und der polizeilichen Zusammenarbeit in die nationalen Vor-Ort-Evaluierungen werden als besonders relevante Aspekte gewertet, da sich so ein ganzheitlicher nationaler Mechanismus für die Qualitätskontrolle ergibt.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Österreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen zur Risikoanalyse (Empfehlung 2) und zu den Grenzübertrittskontrollen und -verfahren (Empfehlung 7) vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach dessen Annahme sollte Österreich der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan vorlegen, in dem es die zur Umsetzung der Empfehlungen vorgesehenen Maßnahmen darlegt —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte

Steuerung der integrierten europäischen Grenzverwaltung

1. einen speziellen Notfallplan für etwaige Krisen im Bereich des Außengrenzenmanagements erstellen; eindeutige Schwellenwerte für seine Auslösung festlegen, Führungs- und Kontrollfunktionen sowie eine mögliche Zusammenarbeit mit Frontex vorsehen und den Plan testen;

Risikoanalyse und Informationsaustausch

2. alle Risikoanalysetätigkeiten und -produkte auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene mit dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell 2.0 in Einklang bringen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die qualitative Bewertung der erhobenen und dargestellten Daten zu legen ist, und entsprechende regelmäßige Schulungen für Risikoanalysten gewährleisten;

Lagebewusstsein auf europäischer und nationaler Ebene und Frühwarnsystem – EUROSUR

3. dafür sorgen, dass im nationalen Koordinierungszentrum ein vollständiges, umfassendes und zuverlässiges nationales Lagebild erstellt und gepflegt wird, indem Informationen in die Einsatzschicht und in die Analyseschicht hochgeladen werden, sodass eine ordnungsgemäße Koordinierung, Planung und Durchführung der nationalen Grenzkontrolle möglich ist (Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben c und e der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache);

Grenzkontrollverfahren

4. Fluggesellschaften sanktionieren, wenn diese die vorab zu übermittelnden Fluggastdaten nicht oder verspätet übermitteln;
5. sicherstellen, dass an allen Flughäfen mit Flügen der allgemeinen Luftfahrt der Grenzpolizei im Voraus die allgemeine Erklärung einschließlich der Passagierliste zur Verfügung gestellt wird (Nummer 2.3.1 des Anhangs VI des Schengener Grenzkodexes¹);
6. sicherstellen, dass an den Flughäfen Wien und Innsbruck Stempel mit der Aufschrift „AUFGEHOBEN“ („REVOKED“) verfügbar sind und das Verfahren zur Aufhebung von Visa gemäß Artikel 34 Absatz 5 des Visakodexes erfolgt;
7. sicherstellen, dass die Echtheit der Chipdaten von Reisepässen mit Speichermedium ordnungsgemäß, einheitlich und im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes überprüft wird;

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Infrastrukturen

8. sicherstellen, dass sämtliche Kontrollkabinen im Ankunftsbereich des Terminals 3 am Flughafen Wien-Schwechat und im Terminal 1 am Flughafen Salzburg so platziert sind, dass die Grenzschutzbeamten die Fluggäste direkt vor sich sehen und ordnungsgemäß mustern können und dass die Fluggäste die Computerbildschirme in den Kontrollkabinen nicht unbefugt einsehen können; im Flughafen Innsbruck die Kontrollkabine für die Bürger der EU, des EWR und der Schweiz so platzieren, dass sie für ankommende Fluggäste leicht zu sehen ist und dass vor der Kabine genügend Platz für eine Warteschlange bleibt;

Flughafen Salzburg

9. ein Büro einrichten, das für Befragungen in der zweiten Kontrolllinie geeignet ist und über eine entsprechende Ausstattung verfügt;
10. dafür sorgen, dass die Abflugbereiche der Terminals 1 und 2 im Einklang mit Artikel 10 und Anhang III des Schengener Grenzkodexes ausgedeutert werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
